

geheimgehalten werden und weder den betroffenen Anlagenbetreibern noch den zuständigen Stellen des Staates zur Kenntnis gebracht werden?

5. Wären nicht die Verfasser derartiger Studien verpflichtet bzw. dazu zu verpflichten, die Behörden auf bestehende Gefahrenherde aufmerksam zu machen, wenn damit eine potentielle Gefährdung von Mensch und Umwelt vermindert werden kann?

Texte de l'interpellation du 19 décembre 1986

1. Que compte faire le Conseil fédéral pour assurer le respect des obligations de l'article 10 de la loi sur la protection de l'environnement qui exige que les exploitants d'installations ou d'entrepôts contenant des substances qui peuvent causer de graves dommages à la population et à l'environnement prennent les mesures de protection nécessaires?

2. Comment entend-il contrôler l'exécution de ces mesures?

3. Comment peut-on s'assurer que les rapports et analyses effectués par exemple par des compagnies d'assurances – portant sur les risques des installations soient à l'avenir portés à la connaissance des services de protection contre les catastrophes?

4. Comment peut-on empêcher que les rapports présentant un intérêt public soient tenus secrets et ne soient communiqués ni aux exploitants concernés ni aux services compétents?

5. Les auteurs de telles études ne sont-ils pas tenus – ou si tel n'est pas le cas, ne devraient-ils pas l'être – d'informer les autorités sur les risques, de manière à limiter les dangers pour la population et l'environnement?

Sprecher – Porte-parole: Günter

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1987

In seiner Antwort auf Motionen und Postulate zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat der Bundesrat am 9. März 1987 erklärt, zahlreiche Fragen seien noch Gegenstand eingehender Abklärungen. Aufgrund der in der Zwischenzeit durchgeführten Abklärungen beantwortet der Bundesrat die vorliegende Interpellation wie folgt:

1. Der Bundesrat setzt seine Kommission ein mit dem Auftrag, innerhalb eines Jahres einen Entwurf für eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten, welche den Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes konkretisiert. Darin werden diejenigen Elemente enthalten sein, welche zur Durchsetzung des Katastrophenschutzes notwendig sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die zu erfassenden Anlagen, die Erstellung der Inventare, die erforderlichen Schutzmassnahmen, die regelmässigen Kontrollen der Anlagen durch Eigentümer und Behörden. Weiter gilt es zu prüfen, inwieweit die Kantone verpflichtet werden können, dem Bund über den Erfolg der getroffenen Massnahmen zu berichten. Der Bund fördert mittels Information (Tagungen, Richtlinien, Vorgaben für die Selbstkontrolle) ein einheitliches Vorgehen, das auch mit den Bemühungen des Auslandes harmonisiert ist.

2. Sicherheitsvorkehrungen und Vorsorgemassnahmen erfüllen ihren Zweck im Ernstfall nur dann, wenn ihr Vorhandensein und ihre einwandfreie Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden. Diese Ueberprüfungen können im Sinne einer kompetenten Selbstkontrolle aufgrund behördlicher Vorgaben erfolgen. Dabei darf aber nicht darauf verzichtet werden, diese Selbstkontrolle wiederum behördlich zu überwachen. Es ist Sache der zu erarbeitenden Störfall-Verordnung, den Vollzug der einzelnen Bestimmungen zu regeln. Hierzu wird auch zu prüfen sein, ob die Vollzugsaufgaben im Rahmen bestehender Strukturen zu bewältigen oder ob eigentliche Chemie- oder Industrienspektorate zu schaffen sind.

3. Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1978 betref-

end die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) verpflichtet die Versicherungseinrichtungen, der Aufsichtsbehörde diejenige Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung der Versicherungsaufsicht erforderlich sind, und die Bücher und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Auskunftspflicht geht aber nicht weiter, als es der oben umschriebene Aufsichtszweck erheischt. Insbesondere umfasst sie nicht auch die Pflicht, der Aufsichtsbehörde oder Stellen, die mit Unfallbekämpfungsaufgaben betraut sind, unhaltbare und gesetzeswidrige Zustände anzuzeigen, die beim Versicherungsnehmer festgestellt wurden.

Anders ist es mit Berichten und Analysen, welche die Sicherheit der Anlagen zum Gegenstand haben und die sich bereits im Besitz des Anlageeigentümers befinden. Es ist zu prüfen, ob in der zu erarbeitenden Störfall-Verordnung die Auskunftspflicht der Anlagebetreiber so gefasst werden kann, dass derartige Berichte im Rahmen des Sicherheitsnachweises vorzulegen sind. Nötigenfalls müsste im Umweltschutzgesetz die entsprechende Grundlage geschaffen werden.

4/5. Aus den übrigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag lässt sich keine Verpflichtung der Versicherer ableiten, gesetzeswidrige Zustände den Behörden zu melden. Auch in den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. in den Vorschriften des Strafbuchgesetzes oder in anderen Bundesgesetzen findet sich keine solche Anzeigepflicht. Die Behörde könnte private Versicherungsgesellschaften nur dann anhalten, ihre Berichte der Behörde zur Kenntnis zu bringen, wenn sie sich auf eine entsprechende gesetzliche Vorschrift stützen könnte. Eine solche besteht aber im Bundesgesetz nicht.

Le président: Les interpellateurs sont satisfaits de la réponse du Conseil fédéral.

86.845

**Interpellation der Kommission für Gesundheit und Umwelt
Unfall von Schweizerhalle**

**Interpellation de la Commission de la santé publique et de l'environnement
Accident de Schweizerhalle**

Wortlaut der Interpellation vom 27. November 1986

Der Unfall von Schweizerhalle hat nicht nur das von der Schweiz im Bereich Umweltschutz erworbene Vertrauenskapital auf internationaler Ebene schwerwiegend beeinträchtigt, sondern auch die Skepsis von vielen Bürgern verstärkt, die der Ansicht sind, der Staat trete weniger scharf gegen die Verschmutzung durch die Industrie auf als gegen die von einzelnen verursachte. Wie soll z. B. die jährliche Abgaskontrolle der Personenwagen akzeptiert werden, wenn man erfährt, dass eine grosse Firma wie Sandoz kein genaues Verzeichnis der gelagerten, für die Umwelt hochgiftigen Stoffe führt und dass keine Kontrolle besteht?

Das Verhalten der Leute wird sich nicht wirklich im Sinne des Umweltschutzes ändern, wenn unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht überzeugt sind, dass alle Aktivitäten, die eine Verschmutzung der Luft, des Wassers und des Bodens mit sich bringen, den gleichen strengen Bestimmungen unterworfen sind.

Deshalb bittet die Kommission für Gesundheit und Umwelt den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ursachen

1.1. Hat die Firma Sandoz Vorschriften des Bundes (Gesetze

und Verordnungen) oder des kantonalen Rechts verletzt? Wenn ja, welche und weshalb?

2. Konsequenzen auf nationaler Ebene

2.1. Welche allfälligen Lücken im Bundesrecht hat der Unfall aufgezeigt? Welche Änderungen sieht der Bundesrat in erster Priorität vor und bis wann, damit solche Unfälle wenn irgend möglich vermieden werden können?

2.2. Bis wann soll die Inventarisierung der Anlagen, von denen eine besondere Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann, abgeschlossen sein? Wie wird das Inventar nachgeführt?

2.3. Mit welchen Mitteln will der Bundesrat die vorgesehene koordinierende Führungsrolle im Katastrophenschutz übernehmen?

2.4. Welche Aufgaben kann der Zivilschutz im Bereich Katastrophenschutz übernehmen?

2.5. Wer soll die Meldestelle für Schadenersatzansprüche einrichten?

2.6. Welche Auswirkungen haben allenfalls verstärkte Massnahmen bei anderen Branchen, die umweltstörende Stoffe produzieren, lagern oder transportieren (z. B. SBB, Transportfirmen)?

3. Konsequenzen auf internationaler Ebene

3.1. Wie weit ist die Seveso-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für die Schweiz verbindlich?

3.2. Weshalb beteiligt sich die Schweiz nicht direkt am internationalen Programm für die Sicherheit bei chemischen Substanzen?

3.3. Welche Initiativen wird die Schweiz ergreifen, um das Vertrauen der europäischen Staaten, namentlich im Rahmen der OECD, wieder zu gewinnen? Was unternimmt die Schweiz, um die internationale Zusammenarbeit zu verbessern?

3.4. Falls eine Verantwortlichkeit des Bundes auf internationaler Ebene festgestellt würde, welche Folgen müsste man daraus ziehen, besonders im Verhältnis zu den Kantonen?

Texte de l'interpellation du 27 novembre 1986

L'accident de Schweizerhalle a non seulement porté une grave atteinte au capital de confiance et de compétence que la Suisse s'était acquise sur le plan international en matière de protection de l'environnement, mais il a encore renforcé le scepticisme de nombreux citoyens qui estiment que l'Etat ne s'attaque pas de la même manière aux pollutions d'origine industrielle que lorsqu'il s'agit de simples particuliers. Comment, par exemple, faire admettre le contrôle annuel des gaz d'échappement d'une voiture privée quand on apprend qu'une importante entreprise comme Sandoz ne tient pas un inventaire précis des substances hautement toxiques pour l'environnement qu'elle détient et qu'il n'y a pas de contrôle dans ce cas-là?

Il ne peut pas y avoir de véritable changement de comportement, dans le sens d'une prise en considération de la nécessité absolue de préserver l'environnement, si nos concitoyens et concitoyennes ne sont pas convaincus que toutes les activités qui peuvent engendrer la pollution de l'air, de l'eau, du sol sont soumises aux mêmes sévères contraintes. C'est pourquoi, en particulier, la Commission de la santé publique et de l'environnement demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Causes

1.1. Des dispositions du droit fédéral (lois et ordonnances) et du droit cantonal n'ont-elles pas été respectées par l'entreprise Sandoz; si oui, lesquelles et pourquoi?

2. Conséquences sur le plan national

2.1. Quelles lacunes du droit fédéral ont-elles été mises en évidence; quelles révisions le Conseil fédéral prévoit-il en priorité et dans quel délai, afin que de tels accidents soient évités dans toute la mesure du possible?

2.2. Quand l'inventaire de toutes les installations pouvant présenter un danger particulier pour l'homme et l'environnement pourra-t-il être achevé? Comment l'inventaire sera-t-il tenu à jour?

2.3. Avec quels moyens, le Conseil fédéral entend-il assumer

le rôle envisagé de direction et de coordination des opérations de prévention des catastrophes?

2.4. Quelles sont les tâches que la protection civile peut assumer en matière de prévention des catastrophes?

2.5. Qui devrait mettre sur pied le service de coordination auprès duquel les plaintes en dommages-intérêts pourraient être déposées?

2.6. Quelles implications aurait éventuellement un renforcement des mesures dans d'autres branches, qui produisent, entreposent ou transportent des matières nuisibles à l'environnement (p. ex. CFF, entreprises de transport)?

3. Conséquences sur le plan international

3.1. Dans quelle mesure la «directive Seveso» de la CEE lie-t-elle également la Suisse?

3.2. Pourquoi la Suisse ne participe-t-elle pas de manière directe au Programme international sur la sécurité des substances chimiques?

3.3. Quelles initiatives la Suisse va-t-elle prendre pour tenter de regagner la confiance des Etats européens, notamment dans le cadre de l'OCDE? Comment va-t-elle s'organiser pour améliorer sa collaboration internationale?

3.4. Si la responsabilité de la Confédération était établie sur le plan international, quelles conséquences faudrait-il en tirer, notamment aussi dans les relations avec les cantons?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. Juni 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 juin 1987

In seiner Antwort auf Motionen und Postulate zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat der Bundesrat am 9. März 1987 erklärt, zahlreiche Fragen seien noch Gegenstand eingehender Abklärungen. Aufgrund der in der Zwischenzeit durchgeführten Abklärungen beantwortet der Bundesrat die vorliegende Interpellation wie folgt:

1.1 Die Ermittlung der Ursache des Brandes der Lagerhalle der Firma Sandoz AG in Schweizerhalle ist immer noch Gegenstand der untersuchungsrichterlichen Abklärungen. Diese werden vom Bezirksstatthalteramt Arlesheim mit Hilfe des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich durchgeführt. Der Schlussbericht liegt noch nicht vor.

2.1 Bemühungen zur Gewährleistung ausreichender Sicherheit für Mensch und Umwelt bei der Herstellung gefährlicher Produkte sind seit vielen Jahren im Gang. Entsprechende Arbeiten wurden von der Industrie, von Versicherungen, von Kantonen und von Bundesstellen ergriffen und gefördert. Trotz dieser vielfältigen Tätigkeiten bestehen aber noch Lücken. So wurde das Gefahrenpotential von Lagern unterschätzt. Verbesserungen drängen sich auch beim Transport gefährlicher Güter auf.

Der Bundesrat sieht in erster Priorität die Konkretisierung von Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes. Er setzt zu diesem Zweck eine Kommission ein mit dem Auftrag, innerhalb eines Jahres einen Entwurf für eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten.

2.2 Die Mehrzahl der Kantone, viele Gemeinden und Betriebe sind daran, Anlagen zu inventarisieren, von denen für Mensch und Umwelt eine besondere Gefahr ausgehen kann. Diese Inventarisierung hat zum Ziel, vorhandene Schwachstellen bei Produktionsanlagen und Lagern möglichst rasch zu erkennen und mit Schutzmassnahmen abzudecken. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Kantone das Inventar in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres weitgehend abschliessen können. Die Nachführung des Inventars ist eine Daueraufgabe.

2.3 Wie in den anderen Bereichen des Umweltschutzes, erfolgt auch der Vollzug des Katastrophenschutzes (Vorsorge und Ereignisbekämpfung) durch die Kantone. Der Bund nimmt seine Führungsrolle im Katastrophenschutz dadurch wahr, dass er mit grosser Dringlichkeit, unter aktiver Mitwirkung der Kantone und der Wirtschaft, eine Störfall-Verordnung erarbeitet. Weiter veranstaltet der Bund

Informationstagungen und koordiniert den Austausch von Informationen. Schliesslich wirkt der Bund in verschiedenen Arbeitsgruppen der Kantone mit und beteiligt sich auch an den entsprechenden Arbeiten auf internationaler Ebene.

2.4. Zur Frage des Einsatzes der Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe bei Katastrophen in Friedenszeiten wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten in Ausführung des Postulats Auer (86.180) einen besonderen Bericht unterbreiten.

2.5. Am Ministertreffen im November 1986 in Zürich-Glattbrugg sicherte die schweizerische Delegation zu, in der Frage der Entschädigung zu einer raschen und gerechten Lösung beizutragen. Aufgrund nachfolgender Gespräche zwischen Vertretern der Eidgenossenschaft und der Firma Sandoz AG erklärte sich das Chemieunternehmen bereit, für eine schnelle und einfache Schadenabwicklung einzutreten, und schuf zu diesem Zweck eine Schadenmeldestelle an seinem Sitz in Basel, an die sich jeder Geschädigte direkt wenden kann. Der Bundesrat erklärte sich in seiner Regierungserklärung vom Dezember 1986 und durch seine Delegation am Ministertreffen desselben Monats in Rotterdam bereit, im Bedarfsfalle seine guten Dienste bei der Regelung der Entschädigung zur Verfügung zu stellen, auch mit dem Ziel, in Billigkeitsfällen einen Ausgleich eingetretener Schäden zu erreichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe steht eine interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes in Kontakt mit der Firma Sandoz AG und lässt sich in regelmässigen Abständen über die Schadenregulierung, die bereits in vollem Gange ist, informieren. Aufgrund dieser Gespräche ergab sich bisher kein Anlass, die erwähnten Dienste zur Verfügung zu stellen.

2.6. Die laufenden Erhebungen bei den Kantonen zeigen, dass nicht nur von chemischen Betrieben und Lagern eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sondern auch von anderen Anlagen, in denen umweltgefährdende Stoffe eingesetzt werden, beispielsweise Galvanikbetriebe, Einkaufszentren und Schwimmbäder. Auch dort sind nötigenfalls Schutzmassnahmen zu treffen. Wenn auch Transportanlagen nicht ohne weiteres mit festen Anlagen zu vergleichen sind, steht doch fest, dass im Rahmen der allgemeinen Gefahrenbeurteilung auch der Transport gefährlicher Güter überprüft werden muss. Entsprechende Arbeiten sind im Gang.

3.1. Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) ist seit dem 8. Januar 1984 in Kraft. Erfahrungen und Erkenntnisse im Hinblick auf die von der Richtlinie vorgesehenen Massnahmen gegen Unfälle und ihre Auswirkungen für Mensch und Umwelt sind erst beschränkt verfügbar. Die Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist erst in wenigen Fällen erfolgt. Da die Schweiz nicht Mitglied der Gemeinschaften ist, erwachsen ihr aus dieser Richtlinie keine Verpflichtungen. Zwischen dieser Richtlinie und den geltenden schweizerischen Bestimmungen für den Katastrophenschutz (Umweltschutzgesetz) bestehen viele Gemeinsamkeiten.

3.2. Der Europäische Verband der chemischen Industrie erarbeitet gegenwärtig Richtlinien, die den Umweltrichtlinien der deutschen Chemie entsprechen. Die schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie wird diese Richtlinie ihren Mitgliedern zur Anwendung empfehlen. Der Bundesrat begrüsst, dass im Rahmen der Eigenverantwortung der Industrie Verhaltensregeln geschaffen werden. Soweit dies dazu führt, dass die Industrie aus eigenem Ermessen auf die Herstellung und die Inverkehrsetzung von unerwünschten Produkten verzichtet, erübrigen sich dadurch entsprechende staatliche Eingriffe.

Auf internationaler Ebene beteiligt sich die Schweiz aktiv an Arbeiten, die in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins und in der OECD im Gang sind. Neben der Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen haben diese Arbeiten zum Ziel, die technischen und betrieblichen Sicherheitsanforderungen an Anlagen mit erheblichem

Gefahrenpotential zu ergänzen und dem Stand der Technik anzupassen.

3.3. Angesichts der internationalen Auswirkungen der Verschmutzung des Rheins durch den Grossbrand in Schweizerhalle hat der Bundesrat bereits grosse Anstrengungen unternommen, um das Ansehen der Schweiz zu verbessern. Anlässlich der beiden Konferenzen der Minister der Rhein-anliegerstaaten und des Vertreters der EG in Zürich-Glattbrugg und in Rotterdam hat die Schweiz ihre Bereitschaft zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit erklärt und eine Reihe bereits eingeleiteter Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Anlagen bekanntgegeben. Weiter hat die Schweiz ihre guten Dienste zur Regelung der Schadenersatzforderungen angeboten.

3.4. Die Ermittlung der Ursache des Brandes der Lagerhalle 956 der Firma Sandoz AG in Schweizerhalle ist immer noch Gegenstand der untersuchungsrichterlichen Abklärungen. Diese werden vom Bezirksstatthalteramt Arlesheim mit Hilfe des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich durchgeführt. Der Schlussbericht liegt noch nicht vor. Es ist deshalb noch verfrüht, Folgerungen hinsichtlich einer Verantwortlichkeit zu ziehen.

Le président: Les interpellateurs ne sont pas satisfaits de la réponse du Conseil fédéral.

87.337

Interpellation Houmard Forstgesetz. Uebergangslösung Loi sur les forêts. Solution transitoire

Wortlaut der Interpellation vom 11. März 1987

Die Ergebnisse des Landesforstinventars haben die Schätzungen der Fachleute bestätigt, wonach der Wald in der Schweiz unzureichend genutzt wird. Nach vorsichtiger Berechnung sollte die jährliche Nutzung von 4 auf 6,7 Millionen m³ erhöht werden, um die Altersklassenverteilung zu verbessern.

Die Vorbereitung eines neuen Forstgesetzes und das laufende Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf haben bei den Waldbesitzern die Hoffnung geweckt, ab 1990 auf Beteiligung der öffentlichen Hand an den unwirtschaftlichen Kosten für die Pflege und Verjüngung des Waldes zählen zu können. Bund und Kantone werden voraussichtlich jene Leistungen abgelten müssen, welche die Waldbesitzer für die Allgemeinheit erbracht haben.

Die Diskussionen über das Forstgesetz haben kurzfristig zur Folge, dass die Besitzer defizitäre Unterhaltsarbeiten weiter hinausschieben. Dadurch werden die Infrastrukturen geschwächt, und gleichzeitig verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Waldes. Da dadurch die Lebenskraft abnimmt, verlieren die Bäume an Widerstandsfähigkeit gegenüber Parasiten und Krankheiten.

Darüber hinaus erschwert die Rechtsunsicherheit den Holzmarkt, der schon durch die Importe stark beeinträchtigt ist. Dadurch kommt es in der Industrie der ersten Verarbeitungsstufe zu einer eher prekären Versorgungslage, während der Gesundheitszustand sowie die Realisierung des Impulsprogramms mehr Marktdynamik erfordern. Wir müssen mit allen Mitteln verhindern, dass sich die Produktionsbetriebe unter dem Marktdruck in Handels- und Importbetriebe verwandeln. Eine solche Entwicklung wäre für die Bundesfinanzen katastrophal, weil dann alle Kosten für den Unterhalt des Waldes von der öffentlichen Hand getragen werden müssten.

Es muss dringend eingegriffen werden, bevor diese Entwicklung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Interpellation der Kommission für Gesundheit und Umwelt Unfall von Schweizerhalle

Interpellation de la Commission de la santé publique et de l'environnement Accident de Schweizerhalle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.845
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1477-1479
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 803

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.